

Zeitschrift: Arbido
Herausgeber: Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare; Bibliothek Information Schweiz
Band: 10 (1995)
Heft: 6

Artikel: Verschiedene Repro-Tarife! : Urheberabgaben auf Fotokopien : rückwirkende Inkraftsetzung der "Repro-Tarife" nach neuem Urheberrechtsgesetz
Autor: Flück, Ch.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-769048>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BLOC-DOC

■ **Vereint** - Am 22.2.95 ist die schweizerische Bibliothekslandschaft um eine weitere Vereinigung bereichert worden. Neunundzwanzig Bibliotheken des Kantons Freiburg haben sich zusammengeschlossen. Im Kanton Freiburg gibt es knapp 100 Bibliotheken, davon 23 deutschsprachige. Wichtiger Grund für den Zusammenschluss ist die bedrohliche finanzielle Situation. Die Vereinigung hat sich zum Ziel gesetzt, "die Zusammenarbeit unter den Bibliotheken – öffentliche, Schul-, Studien-, wissenschaftliche oder private Bibliotheken – und diejenige mit den Behörden zu fördern, das Personal weiterzubilden und allgemein das Lesen zu propagieren". Als IG des BBS hat sich die Vereinigung laut unbestätigten Gerüchten nicht angemeldet.

(Quelle: Freiburger Nachrichten, 24.2.95)

■ **Umzug in ZB** - Die Spezialsammlungen für graphische Blätter, Handschriften, Karten und Musikalien ziehen vom Predigerchor in den Altbau der Zentralbibliothek zurück, dessen Renovation bald beendet ist. Wegen des Umzugs sind die genannten Sammlungen bis 16. Juni 1995 für den Publikumsverkehr geschlossen. Die Sammlung Alte Drucke hat bereits ihren endgültigen Standort bezogen und steht Interessenten nachmittags von Montag bis Samstag offen. Mit der Erneuerung des Altbaus ist nach fünf Jahren die "neue Zentralbibliothek" vollendet. Mit einem Tag der offenen Tür **am 17. Juni** wird die Bibliothek ihre Spezialsammlungen der Öffentlichkeit vorstellen. /di

VERSCHIEDENE REPRO-TARIFE!

Urheberabgaben auf Fotokopien: Rückwirkende Inkraftsetzung der "Repro-Tarife" nach neuem Urheberrechtsgesetz

Jetzt gilt es ernst: die zwischen den Nutzern (darunter dem BBS) und Pro Litteris ausgehandelten Gemeinsamen Tarife betr. Reprographie werden dem Bundesamt für geistiges Eigentum zur Genehmigung vorgelegt. Sobald deren Wortlaut in den Amtssprachen vorliegt, wird er im Arbido – eventuell in einer Sonderbeilage – publiziert werden. In diesen Tarifen, deren Genehmigung vermutlich nur noch eine Formsache sein wird, ist zwar keine Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Urheberrechtsgesetzes (1.7.93) vorgesehen, jedoch sollen die Tarife das ganze Jahr 1995 erfassen, also rückwirkend auf den 1. Januar dieses Jahres wirksam werden. Deshalb erfolgt diese zweite Information (vgl. Arbido Januar 1995, S. 5) bereits jetzt, allerdings unter dem Vorbehalt, dass die Tarife noch nicht endgültig genehmigt sind.

Die wichtigste neue Information gegenüber unserem ersten Bericht ist: **Nicht alle Bibliotheken fallen unter den gleichen Repro-Tarif!**

- Zu einer ersten Tarifkategorie gehören die relativ unselbständigen Bibliotheken *innerhalb von Wirtschaftsunternehmen oder öffentlichen Verwaltungen*, also etwa Firmenbibliotheken oder Gerichtsbibliotheken. Ihre Kopierabgaben werden von den betreffenden Firmen bzw. Verwaltungen direkt und pauschal vergütet, ohne dass auf Bibliotheksebene irgendwelche Berechnungen, Erhebungen oder andere Massnahmen notwendig wären. Diese Vergütungen erfolgen nach einem ausgehandelten Berechnungsschlüssel, dem rechnerisch eine Vergütungsgebühr von 3,5 Rappen je urheberrechtlich geschützte Kopierseite zugrundeliegt. Dabei wird der Anteil urheberrechtlich geschützter Vorlagen in Bezie-

hung zur gesamten Kopiermenge je nach Branche auf 1 - 2 % geschätzt. Dies dürfte im Klartext heissen, dass sich Kolleginnen und Kollegen dieser Bibliothekskategorie um die Repro-Gebühr überhaupt nicht zu kümmern haben und von ihr nichts spüren werden.

- Ähnliches gilt für die zweite Kategorie der Bibliotheken *im Schul- und Bildungsbereich*. Auch für diese Bibliotheken – von der Bezirksschulbibliothek bis zur universitären Institutsbibliothek – wird die entsprechende Trägerschaft Pauschalabgaben zu entrichten haben, wie sie die Kantone schon nach altem Urheberrechtsgesetz für ihre Schulen entrichteten. Diese Pauschaltarife richten sich nach der Anzahl eingeschriebener Schüler, differenziert nach Schulstufe, und umfassen selbstverständlich neben den entsprechenden Bibliothekskopien auch die übrige Kopiertätigkeit im Schulbereich. Damit sind also auch Schul- und Institutsbibliothekarinnen und -bibliothekare von den Repro-Tarifen nicht direkt betroffen und haben diesbezüglich keine Vorkehrungen zu treffen.
- Speziell sind allerdings jene *Universitätsbibliotheken* zu beurteilen, die neben ihrer schulischen Aufgabe auch als öffentliche Stadt- und Kantonsbibliotheken dienen. Hier ist nach einem mit Pro Litteris ausgehandelten Schlüssel der Schul- und der Öffentlichkeitsanteil zu schätzen, wobei je nach Ergebnis einzelne dieser Bibliotheken dem Schultarif (GT 8 III), dem Bibliothekstarif (GT 8 II) oder anteilmässig beiden Tarifen unterstehen.
- Damit sind wir bei der dritten Tarifkategorie, welcher alle übrigen

Das neue Urheberrecht und die Bibliotheken

Informations-Tagung

Datum: Freitag, den
15. September 1995

Zeit: ca. 9.00 bis ca. 16.30 Uhr,
inkl Kaffeepausen und Mittag-
essen

Ort: Bern (Details folgen aufgrund
der eingegangenen Anmel-
dungen)

Kosten: Fr. 150.- für Mitglieder.
Fr. 300.- für Nichtmitglieder

Begrüssung: E. Weiss, Präsident BBS

Referenten:

- Dr. C. Flück, Präsident Urheberrechtskommission des BBS
- G. Frossard, directeur de la Bibliothèque de la Faculté de droit, Uni. Genève
- Ph. Haymoz-Gerzson, Vizepräsident SVD/ASD
- Dr. H. Köstler, Direktor ZB Zürich
- Dr. P. Mosimann, Präsident Dachverband der Urheberrechtnehmer (DUN)
- C. Relly, Präsident SAB, Pestalozzibibliothek Zürich
- Vertreter von Pro Litteris: noch offen

Anmeldung: bis spätestens 30. Juni 1995, entweder schriftlich oder telefonisch/Fax an Frau lic. jur. Stefanie Dolder, c/o Juristische Fakultät der Universität Basel, Maiengasse 51, 4056 Basel; Tel. und Fax: 061-721 18 58.

Die Teilnehmerzahl der Tagung ist beschränkt. Deshalb werden die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Diese Tagung findet nur statt, wenn sich genügend Personen rechtzeitig angemeldet haben.

Bibliotheken angehören, die einen gewissen Selbstständigkeits- und Öffentlichkeitscharakter aufweisen. Dazu gehören gewiss die öffentlichen Bibliotheken mit kommunaler, kantonalen oder nationaler Trägerschaft sowie Volks- und Allgemeinbibliotheken privater Träger. Für sie wurde der gemeinsame Tarif 8 II ausgehandelt, der einzige bibliotheksspezifische Tarif. Nur bei diesem trat der BBS, vertreten durch seine Urheberrechtskommission und den Dachverband der Urheberrechtsnutzer (DUN), als Verhandlungspartner auf. Wie schon in der obenerwähnten im Arbido publizierten Vorinformation dargelegt, wird die Urheber-Kopierabgabe in diesem Tarif nicht nach dem Seitenpreis berechnet, sondern nach dem mit den Fotokopien erzielten frankemässigen Umsatz. Von diesem Umsatz schulden die betroffenen Bibliotheken der Verwertungsgesellschaft Pro Litteris 3,5 %. Wird also etwa in einer Bibliothek eine A4-Fotokopie für 15 Rappen "verkauft", so ist davon ein guter halber Rappen an die Pro Litteris abzuführen – egal, ob im konkreten Fall die Vorlage urheberrechtlich geschützt war oder nicht.

Diese Regelung gilt allerdings nur für Bibliothekskopierer, die den Benutzern zur Verfügung stehen. In Bezug auf reine Personalkopierer gilt dagegen das oben zu den Verwaltungs- und Wirtschafts-Tarifen Gesagte. Das bedeutet einerseits, dass betrieblich zwischen diesen beiden Kopier-Kategorien klar unterschieden wird, und andererseits, dass über die Publikumskopien sorgfältig Rechnung geführt wird, damit die Umsatzzahlen ab Januar 1995 zur Berechnung der Urhebergebühren dienen können.

Damit kann nur eine Basisinformation vermittelt werden. Sie ist zu ergänzen durch die Angaben, die bereits im Arbido Jan. 1995, S. 5 gemacht werden konnten sowie durch jene, die sich aus dem Wortlaut der Tarife ergeben, welcher baldmöglichst publiziert werden

wird. Doch auch danach werden noch manche Fragen offen sein. Der spezifischen Behandlung bibliothekarischer Probleme im Bereich der Repro-Tarife wird deshalb eine Tagung im September dieses Jahres gewidmet sein (vergleiche nebenstehende Anzeige!). In diesem Sinne muss ich vorerst darum bitten, sich mit den gemachten Angaben zu begnügen und die weiteren Informationen im Arbido und an unserer Tagung abzuwarten.

Ch. Flück

BBS Delegierter für Urheberrecht

BLOC-DOC

■ **Reduktion** - Am 14. März hat der Ständerat als Zweirat beschlossen, die Stiftung Schweizerische Volksbibliothek für die Jahre 1996-1999 mit 1,8 Mio. Fr. pro Jahr zu unterstützen. Der Betrag liegt 10% unter der vor vier Jahren beschlossenen Summe. Zudem ist zu befürchten, dass der Bundesbeitrag an die SVB durch die linearen Subventionskürzungen um weitere 10% reduziert wird. In ihrer Eingabe hat die Stiftung 2,2 Mio. Fr. pro Jahr beantragt. Der Anteil des Bundes an den Gesamtaufwendungen der SVB beträgt ca. 60%.

(Quelle: SVB)

■ **Erfolgreiche Petition** - Die Petition der Anwohner gegen die Schliessung der Bläsi-Bibliothek (eine Filiale der Allgemeinen Bibliotheken der GGG, Basel) hatte Erfolg: Der Grosse Rat überwies die Petition dem Regierungsrat mit der Empfehlung, alles Erforderliche für die Erhaltung der Bläsi-Bibliothek vorzunehmen. Die ABG hatten der Petitionskommission dargelegt, dass sie die Bibliothek dann weiterführen könnten, wenn das Sparziel des Regierungsrates von 10% auf 7,5% reduziert würde.

(Quelle: sektor erziehung, Jan. 95)